

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2014 des Rechnungshofs zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 17: Umgang der Steuerverwaltung mit den
elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 20. Juli 2017 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/2272 Ziffer 2):

Die Landesregierung zu ersuchen,

dem Landtag bis zum 31. März 2019 erneut zu berichten.

B e r i c h t

Mit Schreiben vom 26. Februar 2019, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Das Finanz- und Wirtschaftsministerium bzw. das Finanzministerium hatte zu den Feststellungen des Rechnungshofs (RH) bereits Stellung genommen (Drucksachen 15/5417 und 15/7391 sowie 16/2219). Konkret umfasste die Untersuchung des RH die folgenden Feststellungen:

- 1. unberechtigte Datenübermittlungen durch Schlüssigkeits- und Sicherheitsüberprüfungen auszuschließen;*
- 2. die den Arbeitgebern obliegenden Pflichten elektronisch zu überwachen;*
- 3. die übermittelten Daten dem jeweiligen Arbeitnehmer anhand der – zuvor überprüften – Identifikationsnummer maschinell präzise zuzuordnen;*
- 4. Korrekturen ausschließlich dann zuzulassen, wenn Datensätze erkennbar unzutreffend übermittelt werden;*

5. *bisher nicht erkannte Pflichtveranlagungsfälle der Besteuerung zuzuführen und dazu baldmöglichst ein maschinelles Verfahren zu realisieren;*

6. *einen umfassenden Lohnsteuerabgleich durchzuführen.*

Zu Ziffer 1: Unberechtigte Datenübermittlungen durch Schlüssigkeits- und Sicherheitsüberprüfungen auszuschließen

Die Bereitstellung der Dialog-Anwendung „eDaten Suche LStB anhand Arbeitgeber-Steuernummer“ erfolgte mit UNIFA 6. 4 im Januar 2017. Die Suchmöglichkeit anhand der Transficketnummer wurde mit der UNIFA-Version 6. 5 im August 2017 eingeführt. Damit können bestimmte Lieferungen eines „Datenpakets“ zielgerichtet abgefragt werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Ziffern 3 und 4 verwiesen.

Zu Ziffer 2: Die den Arbeitgebern obliegenden Pflichten elektronisch zu überwachen und

Zu Ziffer 6: Einen umfassenden Lohnsteuerabgleich durchzuführen

Zur elektronischen Überwachung der den Arbeitgebern obliegenden Pflichten steht das Verfahren Risiko Management System Lohnsteuerabgleich (RMS LStAbgleich) in der Version 2. 0 seit Juli 2013 und der Version 2. 1 seit Februar 2015 zur Verfügung. Auswertungsläufe werden regelmäßig durchgeführt.

Für die Weitergabe der hierdurch gewonnenen Ergebnisse an die Finanzämter steht seit April 2017 die Dialoganwendung ELLA (Elektronischer Lohnsteuerabgleich) zur Verfügung. Die notwendigen Installationsarbeiten wurden zwischenzeitlich abgeschlossen. Voraussetzung für den Einsatz ist die UNIFA Version 6. 8, die im Januar 2019 bereitgestellt wurde. Die notwendigen Installationsarbeiten wurden zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Freischaltung und Schulung von ELLA ist ab März 2019 geplant.

Im Hinblick auf die Nutzung der technischen Möglichkeiten für die praktische Anwendung ist festzustellen, dass weiterhin mit dem Verfahren RMS LStAbgleich ein zielgerichteter und aufwandsarmer Zugriff von Differenzfällen nicht möglich ist. Die Auswertung erfasst zu einem erheblichen Anteil Fälle, in denen die Differenzbeträge allein darauf zurückzuführen sind, dass die angemeldeten Steuerabzugsbeträge sowie die bescheinigten Steuerabzugsbeträge aufgrund abweichender Regelungen unterschiedlichen Kalenderjahren zugeordnet werden. Zwischenzeitlich wurde der von Baden-Württemberg deshalb eingebrachte Vorschlag mehrheitlich beschlossen, in den Lohnsteuer-Anmeldungen eine jahresbezogene statt – wie bisher – eine summarische Abfrage von Betragskennzahlen vornehmen zu lassen. Zur technischen Umsetzung wurde von Baden-Württemberg im Juni 2018 die KONSSENS Aufgabenanmeldung K-180057 eingebracht. Eine Umsetzung kommt nach aktuellem Stand frühestens für Anmeldezeiträume ab 2020 in Betracht.

Unabhängig von der Einführung von ELLA in den baden-württembergischen Finanzämtern wurden aufgrund der für 2016 und 2017 vorliegenden eLStB bzw. der vorliegenden Auswertungen des Lohnsteuerabgleichs zentral durch die OFD verschiedene Arbeitgeber bzw. Softwarehersteller kontaktiert. So konnten beispielsweise systematische Fehler bei der Anwendung des Kontrollmitteilungsverfahrens (KMV) Korrektur- und Stornierungsverfahrens aufgedeckt und behoben werden. Entsprechende Maßnahmen wurden auch von anderen Bundesländern durchgeführt, sodass im Ergebnis mit einer flächenwirksamen Verbesserung der Datenqualität bei aktuellen und künftigen Datenlieferungen zu rechnen ist.

Zu Ziffer 3: Die übermittelten Daten dem jeweiligen Arbeitnehmer anhand der – zuvor überprüften – Identifikationsnummer maschinell präzise zuzuordnen und

Zu Ziffer 4: Korrekturen ausschließlich dann zuzulassen, wenn Datensätze erkennbar unzutreffend übermittelt werden

Ab dem Veranlagungszeitraum (VZ) 2016 wurde für die eLStB das im Verfahren RMS-KMV (Kontroll-Mitteilungs-Verfahren) standardisierte Korrektur- und Stornierungsverfahren eingeführt. Dieses wurde durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016, BStBl I S. 694, ab dem Jahr 2017 auch gesetzlich normiert (Einführung eines neuen § 93 c Abs. 3 AO als Vorschrift zur Vornahme der Korrektur bzw. Stornierung, einer Verjährungshemmung in § 171 Abs. 10 a AO und einer Korrekturvorschrift in § 175 b AO, um infolge geänderter elektronischer Lohnsteuerbescheinigungen den Einkommensteuerbescheid ändern zu können).

Die geforderte Überprüfung der in einer eLStB enthaltenen Identifikationsnummer (IdNr. – § 139 b AO) wurde zwischenzeitlich umgesetzt. Im aktuellen Erprobungsbetrieb erfolgt noch keine Abweisung von eLStB, wenn die Verifikation fehlschlägt (z. B. IdNr. und Geburtsdatum entsprechen nicht den bei der Finanzverwaltung gespeicherten Angaben). Die Abweisung von eLStB bei fehlgeschlagener Verifikation ist bis Ende Juni 2019 vorgesehen.

Zu Ziffer 5: Bisher nicht erkannte Pflichtveranlagungsfälle der Besteuerung zuzuführen und dazu baldmöglichst ein maschinelles Verfahren zu realisieren

Da sich Verzögerungen bei der Bereitstellung des KONSENS-Verfahrens zur Auswertung von Lohnsteuerbescheinigungen und Mitteilungen über Lohnersatzleistungen zur Erkennung von Pflichtveranlagungen abgezeichnet hatten, war die Auswertung von eLStB im Hinblick auf Pflichtveranlagungstatbestände für die VZ 2009 bis VZ 2014, in analoger Anwendung des BMF-Schreibens vom 25. Juli 2012, Gz. IV A 5 – O 2248/10/10017-01, mittels Einsatz eines Landesverfahrens realisiert worden.

Die Auswertung von eLStB im Hinblick auf Pflichtveranlagungstatbestände für VZ ab 2015 kann mit dem zwischenzeitlich bereitgestellten KONSENS-Verfahren durchgeführt werden und ist für das Frühjahr 2019 vorgesehen. Im Rahmen dieser Auswertung wird geprüft, inwieweit ein erneuter Zugriff von Zeiträumen vor 2015 sinnvoll erscheint. Hintergrund sind die unterschiedlichen Auswertungskriterien des KONSENS-Verfahrens und des bis einschließlich VZ 2014 eingesetzten Landesverfahrens.